

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen Staatseisenbahnen. 1872-1920 1919

12 (1.12.1919)

Verordnungs-Blatt

der

Generaldirektion der Badischen Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 1. Dezember 1919.

Inhalt: Nr. Zb 1 c. Löschung von Disziplinarstrafen.

Nr. Zb 1 c.

Die Löschung von Disziplinarstrafen betreffend.

A. Bestimmungen über die Löschung von Disziplinarstrafen.

(Staatsministerialentschließung vom 30. September 1919 Nr. 2561.)

I.

1. Die in den Personal- und Dienstaften (Personalbogen) und Ständeslisten der Beamten, Bediensteten und Lehrer enthaltenen Verfügungen (Verhandlungen) und Vermerke über Disziplinarstrafen gelten als gelöscht, wenn der bestrafte Beamte, Bedienstete oder Lehrer seit der Festsetzung der Strafe während einer Bewährungsfrist die Pflichten seines Amtes zufriedenstellend erfüllt hat.

2. Die Bewährungsfrist beträgt bei Verweisen und bei Geldstrafen bis zu 5 Mark 1 Jahr, bei Strafen von mehr als 5 Mark bis zu 30 Mark 5 Jahre und bei sonstigen Disziplinarstrafen 10 Jahre. Von der Löschung einer Disziplinarstrafe nach Ablauf der Bewährungsfrist soll nur dann abgesehen werden, wenn ein Beamter innerhalb dieses Zeitraums zur Erkennung einer weiteren Disziplinarstrafe, nicht aber auch dann, wenn er zur Erteilung einer Verwarnung, Rüge udgl. Anlaß gegeben hat.

3. Als gelöscht geltende Strafen dürfen den Bestraften nicht mehr zum Vorwurf gereichen und in Berichten an vorgesetzte Behörden sowie bei Auskunftserteilungen nicht erwähnt werden.

4. Die Vorschrift in Ziffer 3 findet auf Verwarnungen, seit deren Ausspruch eine Bewährungsfrist von 1 Jahr abgelaufen ist, entsprechende Anwendung.

5. Diese Vorschriften treten sofort in Kraft, sie gelten auch für alle bisher verhängten Strafen.

6. Alle Aktenstücke, die sich auf eine Strafe, Verwarnung udgl. beziehen, sind, sobald die betreffende Strafe, Verwarnung usw. als gelöscht gilt, zu vernichten. Gleiches gilt hinsichtlich der vorhandenen Disziplinarakten; sie müssen in Zukunft von den eigentlichen Personal-(Dienst-) Akten getrennt geführt werden. Vermerke und Hinweise auf eine Strafe, Verwarnung usw.

11636

sind künftighin auf besonderen, den Personalakten und Standeslisten anzuheftenden, nach Ablauf der Bewährungsfrist leicht entfernbaren Blättern einzutragen. Etwa vorhandene, mit solchen Bemerkungen und Hinweisen versehene Personalbogen und Standeslisten sind alsbald neu anzulegen.

II.

In die Personal- und Dienstakten (Personalbogen) und Standeslisten eines Beamten, Bediensteten oder Lehrers dürfen für ihn ungünstige Tatsachen (Vorkommnisse) — nicht Urteile — nur nach seiner Anhörung eingetragen werden.

III.

Die Erlassung besonderer Ausführungsvorschriften zu den vorstehenden Bestimmungen bleibt den einzelnen Ministerien anheimgestellt.

B. Vollzugsvorschriften.

1. Die Personalakten sind von den Dienststellen alsbald einer Durchsicht zu unterziehen und die Aktenstücke, die sich auf eine nach obigen Bestimmungen als gelöscht geltende Strafe, Verwarnung odgl. beziehen, zu entfernen und zu vernichten. Gleichzeitig sind Personalbogen und Standeslisten, die Bemerkungen und Hinweise auf Strafen odgl. enthalten, die als gelöscht gelten, neu anzulegen. Der Vollzug der Bestimmungen ist möglichst zu beschleunigen. Solange sie nicht allgemein vollzogen sind, müssen sie von Fall zu Fall dann durchgeführt werden, sobald über den Beamten oder Bediensteten irgend eine Entscheidung zu treffen ist, und zwar bevor zu diesem Zwecke seine Akten in geschäftliche Behandlung genommen werden.

2. Alle Aktenstücke, die sich auf eine Strafe, Verwarnung odgl. beziehen, sind in Zukunft am Schlusse der Personalakten anzuhängen, so daß sie bei der Löschung der Disziplinarstrafe ohne weiteres entfernt werden können.

3. Vordrucke zu den Strafverzeichnissen (Absatz I, zweitletzter Satz) gehen den Dienststellen vom Rechnungsbüro der Generaldirektion, Abteilung Drucksachendienst, erstmals unverlangt zu.

4. Um die rechtzeitige Löschung der Strafen zu gewährleisten, muß von den Dienststellen für alle zu den Akten genommenen Straffälle ein Fristenverzeichnis geführt werden. In den Aktenbeschlüssen muß jeweils der voraussichtliche Zeitpunkt der Löschung angegeben werden.

5. Die Verfügung Nr. Zb 1a, Verwaltungsblatt 2/1919, wird durch gegenwärtige Verfügung ersetzt. Die Bestimmungen gelten auch für die Arbeiter.

Karlsruhe, den 30. November 1919.

Generaldirektion der Staatseisenbahnen.